

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 23.02.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 23. Febr. 1924.) 16. Stück.

Inhalt:

- Nr. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1924, betreffend Änderung der polizeilichen Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen vom 13. April 1887.
- Nr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1924, betreffend Änderung der Elsflether Flußlotfen-Gebührenordnung.

Nr. 44.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der polizeilichen Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen vom 13. April 1887.

Oldenburg, den 20. Februar 1924.

Der Wortlaut der §§ 7 und 17 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1887, betreffend die polizeilichen Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Kanal und dessen Zubehörungen, wird, wie folgt, geändert:

§ 7.

Die Betriebszeiten für die Brücken und Schleusen werden von der Wasserbauverwaltung festgesetzt und bekannt gemacht.

Die vor Öffnung einer Brücke angelangten Fuhrwerke haben das Vorrecht der Fahrt über die Brücke vor der Durchfahrt eines Schiffes.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, wenn nicht nach dem Gesetze höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 150 Goldmark bestraft, an deren Stelle für den Fall des Unvermögens Haft tritt.

Oldenburg, den 20. Februar 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Elksfether Flußlotfen-Gebührenordnung.

Oldenburg, den 20. Februar 1924.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers verordnet das Staatsministerium unter Aufhebung des Absatzes 2 des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 5. November 1923 folgendes:

Der Absatz 2 des Artikels 2 der Ministerialbekanntmachung vom 5. November 1923 (Gesetzblatt Bd. XLII S. 858 f.) erhält folgende Fassung:

Der sich danach ergebende Betrag ist als Goldmarkbetrag in Rentenmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Goldmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist.

Oldenburg, den 20. Februar 1924.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.